

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schöneck



1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneck für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am 03.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	28.431.345,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.261.585,00 EUR
mit einem Saldo von	- 830.240,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.440,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	60.000,00 EUR
mit einem Saldo von	- 48.560,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von 878.800,00 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 127.200,00 EUR

und dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 599.930,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.896.775,00 EUR
mit einem Saldo von - 3.296.845,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf 3.296.845,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf 1.133.555,00 EUR
mit einem Saldo von 2.163.290,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von 1.006.355,00 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.296.845,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.850.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 510% |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 600% |

- | | |
|----------------------|------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 360% |
|----------------------|------|

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 03.03.2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8

(1) Budgets

Die gesetzlich vorgesehenen Teilhaushalte 1-16 werden jeweils als ein Bereichsbudget gebildet. Sämtlicher Personal- und Abschreibungsaufwand ist nicht Bestandteil des Bereichsbudgets. Personal- und Abschreibungsaufwendungen werden in einem gesonderten Budget teilhaushaltübergreifend zusammengefasst.

(2) Deckungsfähigkeit

Alle Kostenträger (Produkte) eines Teilhaushaltes werden gemäß § 20 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mit Begründung können Aufwendungen auch bereichsübergreifend deckungsfähig sein.

(3) Übertragbarkeit

Gemäß § 21 (1) GemHVO werden die Ansätze für Aufwendungen der jeweiligen Bereichsbudgets für übertragbar erklärt.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 100 HGO), soweit diese nicht als erheblich anzusehen sind.

Überplanmäßige Ausgaben gelten als unerheblich:

- Im Ergebnishaushalt bis zu 20 % der im Budget bereitgestellten Mittel, maximal 50.000 €
- Im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 20 % der für eine Investition bereitgestellten Mittel, maximal 50.000 €

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ohne Verfahren nach § 100 HGO als bewilligt, wenn

- ihre Deckung innerhalb des Budgets gewährleistet ist (Ergebnishaushalt)
- zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des

- Budgets verwendet werden,
Mehreinzahlungen einer investiven Maßnahme für Mehrauszahlungen dieser investiven Maßnahme verwendet werden.

61137 Schöneck, den 07.03.2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck

gez.
Rück
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit erteile ich gemäß § 97a i.V.m § 103 Abs.2 und § 105 Abs.2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I. S 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915)

der Gemeinde Schöneck (Main-Kinzig-Kreis)

1. die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneck für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kreditaufnahme bis zur Höhe von

*3.296.845,- €
(in Worten: Drei Millionen
zweihundertsechsdneunzigtausendachthundertfünfundvierzig Euro).*

2. die Genehmigung zur Aufnahme der in § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneck für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren (2023 bis 2025) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

*2.850.000,- €
(in Worten: Zwei Millionen achthundertfünfzigtausend Euro).*

3. die Genehmigung zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneck für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Liquiditätskredite bis zur Höhe von

*5.000.000,- €
(in Worten: Fünf Millionen Euro).*

4. Die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes in der Planung gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO

Gelnhausen, den 27.05.2022

*Main-Kinzig-Kreis
Kommunal- und Finanzaufsicht
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Rudel
Verwaltungsobererrat*

Der Haushaltsplan 2022 liegt zur Einsichtnahme vom 02.06.2022 bis 13.06.2022 im Rathaus Kilianstädten, Empfang, Herrnhofstr. 8, 61137 Schöneck öffentlich aus:

Montag: 07.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Dienstag bis Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 – 18.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Schöneck, den 30.05.2022

gez.
Rück
Bürgermeisterin

**Verantwortlich - Der Gemeindevorstand der Gemeinde 61137 Schöneck, Herrnhofstraße 8,
Telefon: 06187/9562-0**